

Entscheidungsgründe:

I. Was zunächst die von der belangten Behörde erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes anbelangt, so genügt es, auf die in zahlreichen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes ständig festgehaltene Rechtsansicht hinzuweisen, wonach der Oberste Agrarsenat eine Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 144 Bundes-Verfassungsgesetz ist (siehe die Erkenntnisse Slg. 637, 721, 780, 781, 785, 873 usw.).

II. Der Beschwerdeführer sicht die angeführten Enteignungserkenntnisse nunmehr nach Rückziehung der Beschwerde wegen der Festsetzung des Enteignungspreises bloß deshalb an, weil sein Gesamtgrundbesitz das Ausmaß eines Bauerngutes nicht übersteigt und daher diese Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 688 ex 1921) nicht gegeben sei. Seine Anfechtung ist aber unbegründet. Nach § 1, Absatz 2, des Wiederbesiedlungsgesetzes ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt, als ein Bauerngut anzusehen. Nun ergibt sich aus den Administrativakten, daß nach dem Gutachten der Agrarbezirksbehörde vom 4. Mai 1927 der Roggenwert des Gesamtgutes des Beschwerdeführers 1532 *g* beziehungsweise nach dem Gutachten der agrartechnischen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Juni 1928, welches Gutachten auf den vom Beschwerdeführer selbst gemachten Angaben beruht, 1474·35 *g* beträgt. Nach Abzug des Roggenweltertrages der enteigneten Fläche beträgt der Ertrag des Restgutes rund 1393 *g*. Des weiteren geht aus dem auch von dem Beschwerdeführer bezogenen Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. April 1922, 3. 670/A.O., hervor, daß auf Grund eingehender technisch-wirtschaftlicher Erhebungen zur Erhaltung eines Erwachsenen ein Roggenwert von 22·1 *g* jährlich als erforderlich errechnet wurde. Danach beträgt der Gesamtbedarf für sieben Personen rund 155 *g* jährlich das Sechsfache somit 930 *g* Roggenfrucht. Ein solcher Roggenertrag von 930 *g* jährlich stellt daher die obere Grenze eines Bauerngutes dar. Der Roggenertrag des Restgutes des Beschwerdeführers mit 1393 *g*, der noch immer zur Erhaltung von 62 Personen ausreicht, übersteigt mithin das Ausmaß eines Bauerngutes. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß sein landwirtschaftlicher Besitz das Ausmaß eines Bauerngutes nicht übersteige, widerspricht den angeführten Sachverständigengutachten und den von der Agrarbehörde angestellten Berechnungen, wobei kein Grund zur Annahme vorliegt, daß diese Behörde von dem ihr bei Prüfung und Beantwortung dieser Frage zustehenden Ermessen einen gesetzwidrigen Gebrauch gemacht hat (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 502, 507, 655, 721). Aus dem

Gesagten folgt, daß die im § 1, Absatz 2, und § 16 Wiederbejiedlungsgesetz aufgestellte Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Grundbesitz des Beschwerdeführers gegeben ist.

Die unbegründete Beschwerde war sonach abzuweisen, ohne daß es nötig gewesen wäre, weitere Beweise zu erheben, weshalb der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Durchführung eines Sachverständigenbeweises auch abgelehnt wurde.

Der Ausspruch über die Prozeßkosten gründet sich auf § 88 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454.

1143.

Eigentumsrecht. — Verletzung durch Einleitung des Generalteilungs- und Regulierungsverfahrens hinsichtlich des ärarischen Grundes in Fijhamend. — Nutzungen am Gemeindegute. — Unangefochtene Übung. — „Urhausbesitzer“. — Gemeindegut und Gemeindevermögen. — Akt der Enteignung. — Unanwendbarkeit des § 1, lit. b, und § 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, n.-ö. Z. G. Bl. Nr. 39. — Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

E. v. 22. Februar 1929, Z. B. 28/28.

Das Erkenntnis lautet:

I. Die vom Obersten Agrarsenat erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes wird zurückgewiesen.

II. Durch den Bescheid des Obersten Agrarsenates vom 9. Juni 1928, Z. 478—O. A. S. —, 1928 hat eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes der Beschwerdeführerin nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142 und Art. 149, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes stattgefunden. Der Bescheid wird aufgehoben.

III. Der Bund ist schuldig, der Beschwerdeführerin die mit 300 S bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenüber der von der belangten Behörde erhobenen Einrede der Unzuständigkeit verweist der Verfassungsgerichtshof auf seine Erkenntnisse Slg. 637, 780, 875 usw., womit diese Einrede als unbegründet zurückgewiesen wurde.

II. Wie schon der ehemalige Verwaltungsgerichtshof in einer bis in das Jahr 1883 zurückreichenden, nie unterbrochenen und in zahlreichen Entscheidungen ständig festgehaltenen Rechtsprechung, die dann auch vom gegen-

wärtigen Verwaltungsgerichtshof übernommen wurde, erkannt hat, ist unter der nach der Gemeindeordnung zur Beurteilung und Feststellung des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeindefonderguts heranzuziehenden Übung die beim Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochtene Übung zu verstehen. Aus der reichen Fülle der Erkenntnisse seien hier nur die folgenden hervorgehoben: vom 12. Oktober 1883, Slg. Budwinski Nr. 1866; vom 10. Juli 1884, Nr. 2206; vom 11. Februar 1891, Nr. 5742; vom 22. Juni 1892, Nr. 6690; vom 26. Mai 1894, Nr. 7293; vom 21. März 1895, Nr. 8519; vom 1. März 1906, Nr. 4220; vom 28. November 1906, Nr. 4800 usw. bis zum Erkenntnis vom 6. April 1923, Slg. Schuster Nr. 13.255 (A.).

Besonders eingehend hat sich mit dieser Frage das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1906, 3. 12.687, Slg. Budwinski Nr. 4800, befaßt, das, nachdem es im Sinne der ständigen Rechtsprechung das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes als von der bisherigen Übung abhängig erklärt hat, woraus sich ergibt, daß derzeit nur jene Realitäten als nutzungsberechtigt angesehen werden können, welche Übungsgemäß im Jahre 1864 nutzungsberechtigt waren, folgendermaßen fortfährt: „Es können demnach neue Nutzungsrechte auf Grund des § 70 der Gemeindeordnung“ (für Böhmen, der mit dem § 64 der Gemeindeordnung für Niederösterreich im Wesen übereinstimmt) „dermalen aus gar keinem Rechtstitel, also auch nicht auf Grund eines Gemeindeauschußbeschlusses erworben werden, weil solche neue Rechte sich eben dann nicht auf die Übung wie sie im Jahre 1864 bestanden hat, gründen würden.“

Dieser in den angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochenen Rechtsanschauung schließt sich auch der Verfassungsgerichtshof an, wozu bemerkt wird, daß die erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zwar nicht die Gemeindeordnung für Niederösterreich betrafen, daß aber eine der Gemeindeordnung für Niederösterreich analoge Bestimmung sich in allen Gemeindeordnungen der seinerzeit im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder findet, wie denn diese Gemeindeordnungen überhaupt in ihren wesentlichen Vorschriften übereinstimmen, weshalb in der Manzi'schen Gesetzesausgabe der Gemeindeordnungen vom Jahre 1907 der Text von Böhmen vorangestellt und bei den einzelnen Paragraphen lediglich auf die eventuellen Abweichungen von diesem Texte hingewiesen wird.

Was nun die von den „Urhausbesitzern“ in Fiksamend behaupteten Nutzungsrechte an dem sogenannten „ärarischen Grund“ anbelangt, so steht als unbestritten fest, daß bei Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung für Niederösterreich vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, eine Übung im Sinne des § 64 dieser Gemeindeordnung, der sogar eine „bisherige unange-

fochtene Übung“ verlangt, überhaupt nicht bestanden hat. Laut den Akten läßt sich vielmehr zum erstenmal im Jahre 1871 ein Holzbezug der Urhausbesitzer von dem ärarischen Grunde feststellen. Es fehlt daher die unumgänglich notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Nutzungsrechtes an dem ärarischen Grunde, nämlich die im Zeitpunkt des Insiebertretens der Gemeindeordnung bereits bestandene Übung, die, wie sich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1884, Slg. Budwinski Nr. 2206, ausdrückt, für dieses Nutzungsrecht „in aller und jeder Beziehung maßgebend ist“.

Der angefochtene Bescheid will dieses Nutzungsrecht daraus erschließen, daß der Ankauf des ärarischen Grundes im Jahre 1862 durch die Gemeinde zischamend den Zweck verfolgte, dem Gebrauche von Gemeindemitgliedern zu dienen, weshalb dieser Grund von vornherein den Charakter eines Gemeindegutes, nicht eines Gemeindevermögens besaß. Die belangte Behörde zieht zur Erweisung dieses Umstandes den Aufruf der Gemeinde vom 28. August 1862 heran. Allein dieser Aufruf läßt den ihm von dem Obersten Agrarjenat unterlegten Zweck um so weniger erkennen, als darin nichts davon gesagt wird, zu wessen Lasten die Bezahlung des Kaufpreises von 25.000 fl. gehen soll, ob zu Lasten der Gemeinde oder der Urhausbesitzer. Wer für die Bezahlung dieses Kaufpreises auf gekommen ist, ist denn auch eine offene Frage geblieben. Der angefochtene Bescheid übergeht ihre Erörterung mit den Worten: „Diesem Umstande kommt für die gegenwärtig zu entscheidende Streitfrage keine entscheidende Bedeutung zu, da die Gemeinde als Käuferin und Eigentümerin des angekauften Grundes jedenfalls die Verpflichtung zur Rückzahlung des (zur Berichtigung des Kaufpreises aufgenommenen) Darlehens hatte.“ Läßt sich also schon der Zweck des Ankaufs des ärarischen Grundes nicht mit Sicherheit feststellen, so ist auch die Berufung der belangten Behörde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 1907, Slg. Budwinski Nr. 4896, hinfällig, worin allerdings gesagt wird, daß „das unterscheidende Merkmal zwischen dem Gemeindevermögen und dem Gemeindegut der Zweck bildet, dem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist“, wobei aber hinzugefügt wird: „Die Qualifizierung eines Eigentumsobjektes als Gemeindevermögen oder Gemeindegut ist lediglich davon abhängig, ob dasselbe für Zwecke der Gemeindegewirtschaft oder aber Übungsgemäß für Zwecke der Gemeindemitglieder verwendet wurde.“ Darauf aber, nämlich auf die im Jahre 1864 schon bestandene Übung, kommt bei Entscheidung dieser Rechtsache alles an, mag der Zweck des Ankaufs des ärarischen Grundes welcher immer gewesen sein, daß eine solche „bisherige unangefochtene Übung“ im Jahre 1864 aber nicht bestand, wurde bereits früher ausgeführt.

Mangels dieser im Jahre 1864 bestandenen Übung kommen daher auch alle späteren, von dem angefochtenen Bescheide erwähnten Umstände nicht in Betracht, wie die Anerkennungen seitens der Gemeinde und des Landesausschusses und die tatsächliche Ausübung von Nutzungsrechten seit dem Jahre 1871. Alle diese Umstände würden darauf hinauslaufen, daß neue Nutzungsrechte an einem Gemeindegut erworben worden wären, was nach § 64 Gewerbeordnung unzulässig ist.

Da sich die Nutzungsrechte der Urhausbesitzer an dem ärarischen Grunde nicht auf die Übung, wie sie im Jahre 1864 bestanden hat, zu stützen vermögen, neue Nutzungsrechte aber nicht erworben werden können, so bestehen sie auch nicht zu Recht und es kommt dem ärarischen Grunde mithin die Eigenschaft eines Gemeindevermögens und nicht eines Gemeindegutes zu. Der angefochtene Besch. id, womit das Generalteilungs- und Regulierungsverfahren hinsichtlich dieses Grundes eingeleitet wurde, ist daher durch die im Tatbestand wörtlich angeführten Bestimmungen des § 1, lit. b, und § 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 39, nicht gedeckt. Durch die gesetzwidrige Einbeziehung des ärarischen Grundes in das Generalteilungs- und Regulierungsverfahren wurde nun aber nicht bloß eine Vorschrift des erwähnten Landesgesetzes verletzt, vielmehr ist darin auch eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Unverletzlichkeit des Eigentums der Beschwerdeführerin nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gelegen. Denn mit der Einleitung des Generalteilungs- und Regulierungsverfahrens hinsichtlich eines im Gemeindevermögen stehenden Grundstückes ist ein Akt der Enteignung gesetzt. Dieses Verfahren bezweckt ja, das Eigentumsrecht der Gemeinde aufzuheben, der nach § 71, Absatz 2, des mehrerwähnten Landesgesetzes bloß ein Anteilsrecht an den der Teilung und Regulierung unterzogenen Grundstücken zusteht, das in der Regel gleich dem vierten Teil der festgestellten Anteilsrechte aller auftretenden Teilgenossen zu berechnen ist. Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes kann aber eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Wie nun der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt entschieden hat (siehe seine Erkenntnisse Slg. 334, 656, 873, 882), findet eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentums statt, wenn durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Eingriff in das Eigentum ohne gesetzliche Grundlage erfolgt, was auch dann vorliegt, wenn die Entscheidung sich zwar auf ein Gesetz solchen Inhalts beruft, der betreffende Fall aber diesem Gesetz nicht unterstellt werden kann. Ein solcher Fall liegt aber, wie gezeigt, hier vor, weil der ärarische Grund, um den es sich handelt, nicht unter die nach § 1, lit. b, und § 2 des angeführten Landesgesetzes der

Teilung und Regulierung zu unterziehenden Grundstücke gezählt werden kann.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

III. Der Kostenauspruch stützt sich auf § 88 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

1144.

Anfechtung der Gemeindevahl in B. (Steiermark). — Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder Richtigstellung der in demselben enthaltenen Angaben.

G. v. 23. Februar 1929, 3. W. I 7/28.

Für die für den 29. April 1928 ausgeschriebene Gemeindevahl in B., Bezirk Deutsch-Landsberg, wurden zwei Wahlvorschlüge eingebracht; einer von der Wirtschaftspartei B., einer von der sozialdemokratischen Partei dortselbst. In der Sitzung der Gemeindevahlbehörde vom 16. April 1928 wurde der sozialdemokratische Wahlvorschlag deshalb beanstandet, weil das Datum der Wahl mit 28. statt mit 29. April auf ihm angegeben war. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der sozialdemokratischen Partei F. K., der auch Beisitzer der Gemeindevahlbehörde war, erklärte darauf, daß er den Wahlvorschlag zurücknehme, und ließ sich über die Zurücknahme dieses Wahlvorschlages eine Bestätigung des Bürgermeisters geben. Am nächsten Tag wollte K. den korrigierten Wahlvorschlag dem Vorsitzenden der Gemeindevahlbehörde wieder übergeben, dieser verweigerte jedoch die Annahme, da der Wahlvorschlag endgültig zurückgezogen worden sei und die Frist zur Einbringung eines neuen bereits abgelaufen sei. Denselben Standpunkt vertrat auch die Gemeindevahlbehörde in ihrer Sitzung vom 25. April 1928 und erklärte, die allein eingebrachte Liste der Wirtschaftspartei gemäß § 20, Absatz 7, der steiermärkischen Gemeindevahlordnung als gewählt. Dagegen erhob die sozialdemokratische Partei die Berufung an die Landeswahlbehörde und diese hob, nachdem alle bei der Sitzung vom 16. April anwesenden Mitglieder der Gemeindevahlbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg vernommen worden waren, mit dem Bescheide vom 2. Juli 1928 das angefochtene Wahlverfahren, angefangen von der Wahlwerbung, auf und ordnete seine Wiederholung an. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß die Behauptung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der sozialdemokratischen Partei, daß er den Wahlvorschlag nur zur Korrektur des Datums zurückgenommen habe, keineswegs aber beabsichtigte, ihn gänzlich zurückzuziehen, dadurch wahrscheinlich gemacht sei, daß die beiden sozialdemokratischen Vertreter in der Gemeindevahlbehörde das Protokoll vom 16. April nicht unterschrieben haben, weil es den Satz enthielt, daß der sozialdemokratische Vertreter den Wahlvorschlag zurücknehme. Diese Entscheidung der Landeswahlbehörde wird nunmehr beim Verfassungsgerichtshofe vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wirtschaftspartei B. angefochten mit nachstehender Begründung:

Die Zurücknahme des sozialdemokratischen Wahlvorschlages sei ohne jede Bemerkung und ohne jeder Bedingung erfolgt. Selbst wenn aber angenommen würde, daß die